

Auseinanderfallen dieser Parteien verhindert und darüber hinaus ihr Zusammenschluß erzwungen werden.

Eine Analyse der Parteiverhältnisse in der Bundesrepublik zeigt, daß die Verfechter der Sperrklausel in erster Linie das Ziel verfolgen, alle die kleineren Parteien aus dem Parlament zu verdrängen, die in Opposition zur Politik der CDU/CSU stehen. Eine solche Funktion hatten die Splitterparteienbestimmungen — die ja auch in der Höhe des Quorums in keiner Weise mit den heutigen Sperrklauseln vergleichbar sind — in der Weimarer Zeit nicht und konnten sie auch infolge völlig anders gearteter Parteiverhältnisse nicht haben. Eine Partei wie die KPD z. B. hätte man zu der Zeit, als diese Bestimmungen auftauchten, durch eine Sperrklausel nicht aus dem Parlament ausschließen können.

Darüber hinaus ist der Sperrklausel aber auch gegenwärtig die Funktion zugeordnet, die Einheit aller Parteien, welche die herrschende Klasse — allerdings verschiedene Interessengruppen innerhalb dieser Klasse — repräsentieren, zu wahren bzw. herzustellen. Die Sperrklausel ist dabei speziell darauf gerichtet, den absoluten Führungsanspruch der das vorherrschende Monopolkapital repräsentierenden Partei, der CDU/CSU, gegenüber allen anderen Parteien, die bestimmte Interessengruppen der Bourgeoisie vertreten, zu sichern. Also: Zusammenschluß aller bürgerlichen Parteien unter christlich-demokratischer Führung — das ist die integrierende Wirkung, welche die CDU/CSU mit der Sperrklausel erstrebt. Durch die Gefahr, mittels der Sperrklausel aus dem Parlament ausgeschlossen zu werden, sollen einmal Abspaltungen von den bürgerlichen Parteien verhindert werden, und zum anderen sollen die kleinen bürgerlichen Parteien veranlaßt werden, sich in die Obhut ihres großen Bruders zu begeben.

Der Beweis für die Richtigkeit dieser Thesen über die Funktion der Sperrklausel liefert die Wahlrechtspolitik der CDU/CSU.

*

Der CDU/CSU dienen die von ihr vorgebrachten „Argumente für die Einführung der Sperrklausel“ — insbesondere auch der Hinweis auf angebliche „Erfahrungen“ in der Weimarer Republik — nur zu dem Zweck, die wirklichen mit der Sperrklausel verfolgten politischen Ziele zu verschleiern. Die Haltung der CDU/CSU in dieser Frage gibt eindeutig zu erkennen, welche Ziele sie mit der Sperrklausel erreichen wollte. Es geht der CDU/CSU nicht generell um die Ausschaltung der kleinen Parteien — der sog. Splitterparteien —, sondern darum, insbesondere die kleinen Parteien vom Parlament fernzuhalten, die die von ihr verfolgte Politik der Remilitarisierung und Refaschisierung auf das schärfste bekämpfen, und auch die Parteien, die diese Politik nicht bedingungslos unterstützen.

Der Nachweis der Richtigkeit dieser Feststellung läßt sich schon anhand des 1953 vorgelegten Regierungsentwurfs führen. Im Regierungsentwurf war, wie schon bemerkt, die später auch in das Wahlgesetz aufgenommene 5-Prozent-Klausel auf Bundesebene enthalten. Andererseits war aber auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 die Möglichkeit vorgesehen, daß verschiedene Parteien ihre Listen verbinden¹³. Eine solche Listenverbindung sollte bei der Mandatsverteilung nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn keine der beteiligten Parteien mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen oder 5 v. H. der im Bundesgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Das bedeutet, wenn eine kleinere Partei eine Listenverbindung mit einer größeren Partei eingeht und sich damit faktisch in deren Abhängigkeit und Fahrwasser begibt, dann braucht sie bei weitem nicht 5 Prozent der Wählerstimmen aufzubringen, um bei der Sitzverteilung berücksichtigt zu werden¹⁴.

¹³ vgl. Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, 1949, Drucksache Nr. 4090.

¹⁴ Heiland (SPD) äußert sich folgendermaßen hierzu: Die CDU/CSU hat also „mit diesem internen Proporz bei jeder kleinen Partei, die sich diesen Listenverbindungen anschließt, die letzte Stimme verwertbar machen wollen, selbst wenn sie unter 1 Prozent sind“. 1. Deutscher Bundestag, 272. Sitzung vom 17. Juni 1953, Protokoll S. 13471.

Im Interesse der Sicherung der bestehenden Machtverhältnisse sollten also alle Parteien — auch die kleinsten — in den Bundestag gebracht werden, die die Politik der herrschenden Kräfte vorbehaltlos unterstützen.

Die CDU/CSU und auch die DP waren bereit, „den Kampf gegen die sog. Splitterparteien in dem Augenblick aufzugeben und einzustellen, in dem diese kleinen Parteien bereit waren, sich der Regierungskoalition anzuschließen“¹⁵. Auch die bei der zweiten Bundestagswahl von der CDU/CSU geübte Wahlpraxis zeigt unmißverständlich, daß sie mit der Sperrklausel nicht allzu, sondern nur bestimmten kleinen Parteien den Zugang zum Parlament versperren wollte. Mit einer Reihe von „befreudeten“ Parteien traf die CDU/CSU sogar Wahlabkommen, um ihnen über die Sperrklausel hinwegzuhelfen. So verzichtete sie im Wahlkreis 87 (Oberhausen) auf die Nominierung eines Wahlkreis Kandidaten und ließ ihre Erststimmen dem Zentrums Kandidaten zufließen¹⁶. Dadurch erhielt dieser mit 47,2 Prozent der Erststimmen das Mandat zugesprochen; das Zentrum erhielt demgegenüber nur 11,9 Prozent der Zweitstimmen der Wähler dieses Wahlkreises. Die 40,8 Prozent für die CDU/CSU abgegebenen Zweitstimmen gingen dieser aber nicht verloren, sondern verhalten ihr zu Mandaten über die Landesliste.

Als Gegenleistung für diese Unterstützung beim Überspringen der Sperrklausel verzichtete das Zentrum in allen anderen Wahlkreisen auf die Nominierung von Wahlkreis Kandidaten und setzte außerdem an die Spitze seiner Landesliste einen CDU/CSU-Mann.

Auf diese Weise kam das Zentrum mit nur 217 342 Zweitstimmen mit drei Abgeordneten in den Bundestag, während z. B. die KPD mit 607 413 Zweitstimmen kein Mandat erhielt¹⁷.

Auf demselben Weg wie das Zentrum sollte auch die Bayernpartei in den Bundestag gebracht werden, aber dieser Versuch mißglückte. Im Wahlkreis 220 (Bayreuth) stellten die CSU und die FDP keine Kandidaten auf; der Kandidat der Bayernpartei erhielt dadurch 37,9 Prozent der Erststimmen, denen 10,9 Prozent Zweitstimmen für die Bayernpartei gegenüberstehen. Hier siegte aber der Kandidat der SPD mit 40 Prozent der Zweitstimmen — knapp vor dem Kandidaten der Bayernpartei¹⁸.

Außerdem war zwischen der Bayernpartei und der CSU in München ein Wahlabkommen geplant¹⁹ ²⁰. In den vier Wahlkreisen in München wurden je zwei Kandidaten der BP und der CSU aufgestellt. Der Münchner BP-Vorsitzende Lallinger weigerte sich jedoch anfangs, diesem Wahlabkommen zuzustimmen; nach seiner Zusage hatten sich aber die beiden BP-Kandidaten auf den Vorschlag der CSU bereits entschlossen, auf der CSU-Landesliste zu kandidieren, und so wurde dieses Abkommen nicht realisiert.

Wegen dieser beiden Pannen kam die BP nicht in den Bundestag, obwohl sie von ihrem Vorsitzenden Besold „mit dem Schlachtruf ‚Für Adenauer‘ in den Wahlkampf geführt“²⁰ wurde.

Des weiteren wurde auch der DP von der CDU/CSU Unterstützung zuteil. Von den zehn Wahlkreismandaten, welche die DP in Niedersachsen und Hamburg erhielt, wurden acht — in den Wahlkreisen 17, 19, 32, 33, 34, 36, 37, 46 — mit Hilfe der CDU/CSU-Erststimmen errungen. Nur in zwei Wahlkreisen bekam die DP die relative Mehrheit, obwohl die CDU/CSU und auch die FDP eigene Kandidaten nominiert hatten.

So ist es im wesentlichen der Assistenz der CDU/CSU zu verdanken, daß die faschistische DP, die stets bedingungslos der CDU/CSU folgte und die mit 3,3 Prozent der Zweitstimmen weit unter der 5-Prozent-Klausel blieb, mit 15 Abgeordneten in den Bundestag einziehen konnte.

¹⁵ Dr. Menzel (SED), 1. Deutscher Bundestag, 276. Sitzung vom 25. Juni 1953, Protokoll S. 13763.

¹⁶ vgl. Trobmann, Der 2. Deutsche Bundestag, Bonn 1954, S. 275.

¹⁷ vgl. Dokumentation der Zeit 1953, Heft 55 Sp. 3137.

¹⁸ vgl. Trobmann, Der 2. Deutsche Bundestag, Bonn 1954, S. 308.

¹⁹ vgl. Baer-Faul, Das deutsche Wahlwunder, Frankfurt 1953, S. 76.

²⁰ ebenda, S. 73.